



Gesehen

18.06.2013 - klenker

Gesehen

18.06.2013 - felle

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

14. Juni 2013

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Gesehen

19.06.2013 - i.V. hoeseig

Gesehen

21.06.2013 - schmidt

Aktenzeichen:

211-1.12.02-02-607

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Kortum

Telefon 0211 5867-3324

Telefax 0211 5867-3688

Frank.Kortuem@msw.nrw.de

EDB

Bezirksregierung Münster

18. Juni 2013

W Münster

**Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis;
Durchführungsbestimmungen
Runderlass vom 12. Juni 2013**

In der Anlage übersende ich den neuen Runderlass „Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen“ vom 12. Juni 2013. Der Runderlass hat das erforderliche Mitbestimmungsverfahren mit allen Lehrerhauptpersonalräten durchlaufen und wird im Juli-Amtsblatt sowie in der BASS 2013/2014 (21-05 Nr. 16 C) veröffentlicht. Er gilt für Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 bis zum 1. August 2015 angetreten werden.

Im Vergleich zu dem mit Erlass vom 13. März 2013 vorab übersandten Entwurf wurde der Runderlass an einigen Stellen redaktionell überarbeitet, aber nicht inhaltlich geändert. Mit Erlass vom 13. März 2013 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ATZ-Anträge zum 1. August 2013 bereits entgegengenommen und für eine abschließende Entscheidung vorbereitet werden können. Ab sofort kann über die Anträge also entschieden werden.

Unabhängig von dem neuen ATZ-Runderlass gebe ich noch einen Hinweis zu bereits bestehenden, nach dem Runderlass vom 29. September 2009 (BASS 21-05 Nr. 16 B) bewilligten ATZ-Verhältnissen:

In das am 15. Mai 2013 vom nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedete Dienstrechtsanpassungsgesetz wurde auf Grund des anlie-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

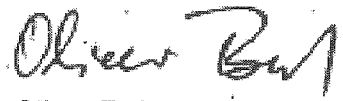
Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

genden Änderungsantrags der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. Mai 2013 (LT-Drs. 16/2960) eine Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters aufgenommen (§ 69f LBeamtVG). Danach gilt die - ebenfalls im Dienstrechtsanpassungsgesetz geregelte - Erhöhung des Versorgungsabschlags bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand nicht für Beamtinnen und Beamte, die vor Ablauf des 31. Dezember 2012 eine Altersteilzeit angetreten haben und sich am 1. August 2013 in der Freistellungsphase befinden. In der Begründung des Änderungsantrags wird darauf hingewiesen, dass Beamtinnen und Beamte, die sich in der Arbeitsphase befinden, die Möglichkeit haben, den höheren Versorgungsabschlag durch eine Verlängerung der Altersteilzeit zu vermeiden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Bezirksregierung. Ich bitte Sie, dies bei Anträgen nach Nr. 3.3 Abs. 2 des Runderlasses vom 29. September 2009 zu berücksichtigen.

Im Auftrag



Oliver Bals

**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
40192 Düsseldorf

M Juni 2013
Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
211-1.12.02.02-807
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Kortüm

Telefon 0211 5867-3324
Telefax 0211 5867-3668
Frank.Kortuem@msw.nrw.de

**Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis;
Durchführungsbestimmungen**

Durch das am 15. Mai 2013 vom Landtag verabschiedete Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, zu geänderten Konditionen um drei Jahre bis Ende 2015 verlängert worden. Auf der Grundlage der rechtlichen Änderungen gelten für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden, die folgenden Regelungen.

Inhalt

1. Antragsberechtigter Personenkreis
2. Verwendung der Altersermäßigung
3. Voraussetzungen der Altersteilzeit
4. Umfang der Arbeitszeit
5. Arbeitszeitmodelle
6. Beginn und Ende der Altersteilzeit

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

7. Antragsverfahren
8. Altersteilzeit - Besoldung
9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen
10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen
11. Nachbesetzungsmöglichkeiten
12. Geltung für Ersatzschulen
13. Übergangsvorschrift
14. Inkrafttreten

Seite 2 von 17

1. Antragsberechtigter Personenkreis

Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muss, auf der Grundlage des § 65 Landesbeamtengesetz – LBG – (Anlage 1) Altersteilzeit bewilligt werden. Antragsberechtigt sind sowohl bisher vollzeitbeschäftigte als auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

1.1 Altersteilzeit in Funktionsstellen

Altersteilzeit kann auch von Funktionsstelleninhabern in Anspruch genommen werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kommt insbesondere für Schulleitungsmitglieder in erster Linie das Blockmodell in Betracht (zu den Arbeitszeitmodellen s. unter 5.). Das Teilzeitmodell ist möglich, falls die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung und die notwendige Leitungspräsenz gewährleistet sind.

2. Verwendung der Altersermäßigung

Da durch die Gewährung von Altersteilzeit Mehraufwendungen für das Land entstehen, bedarf es einer finanziellen Kompensation.

2.1 Wegfall der Altersermäßigung während der Altersteilzeit

Der Kompensationsbeitrag der an der Altersteilzeit Teilnehmenden besteht darin, dass für sie während der Laufzeit der Altersteilzeit die ab Vollendung des 60. Lebensjahr zustehende Altersermäßigung entfällt (§ 2 Absatz 2 Satz 3 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG – BASS 11-11.Nr. 1).

2.2 Verzicht auf Altersermäßigung im Vorfeld der Altersteilzeit

Seite 3 von 17

Zusätzlich muss für jedes volle Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres und für jedes halbe Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Halbjahres auf die zwischen Vollendung des 55. Lebensjahrs und Vollendung des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet worden sein (§ 2 Absatz 2 Satz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG). Da diese Altersermäßigung fünf Schuljahre lang gewährt wird, ist ein Verzicht maximal für fünf Schuljahre möglich, auch wenn die Altersteilzeit als Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze (vgl. Nr. 6 letzter Absatz) länger als fünf Jahre dauert. Für die über fünf Jahre hinausgehende Dauer der Altersteilzeit ist ein Verzicht also weder möglich noch erforderlich.

Die Bezirksregierungen stellen den Lehrkräften entsprechende Antragsvordrucke zum Verzicht auf Altersermäßigung zur Verfügung.

Denjenigen Lehrkräften, die im Hinblick auf eine Fortgeltung der Altersteilzeit über 2012 hinaus bereits auf die ihnen zustehende Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, stehen damit die angesparten Ermäßigungsstunden für die Deckung des notwendigen Ansparvolumens zur Verfügung.

2.3 Nachholung der Kompensation bei fehlender Ansparleistung

Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf die zwischen Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht werden, ihren Kompensationsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Bei Wahl des Teilzeitmodells muss dann für jedes Jahr der Altersteilzeit, für das nicht angespart wurde, ein Jahr lang (maximal fünf Jahre lang, vgl. Nr. 2.2) über das Arbeitsmaß von 65 % hinaus jeweils eine Pflichtstunde (bei zuvor Teilzeitbeschäftigten eine halbe Pflichtstunde) mehr geleistet werden. Bei Wahl des Blockmodells müssen die fehlenden Stunden im Laufe der Arbeitsphase nachgeholt werden, was eine höhere Stundenzahl (maximal die für die jeweilige Schulform geltende wöchentliche Pflichtstundenzahl) und/ oder eine Verlängerung der Arbeitsphase zur Folge hat.

Bei der Nachholung ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden – insbesondere beim Blockmodell – so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist.

2.4 Nachträgliche Inanspruchnahme überzähliger Altersermäßigungsstunden

Seite 4 von 17

Für den Fall, dass nicht das volle Ansparsvolumen benötigt oder keine Altersteilzeit angetreten wird, können alle überzähligen Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Altersermäßigung nicht mehr möglich – z.B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst – wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeitbeschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

2.5 Kein Ansparen für die Zeit nach 2015

Es können noch keine belastbaren Aussagen über eine Fortführung der Altersteilzeit mit Beginn nach dem 31. Dezember 2015 gemacht werden. Ein vorsorgliches Ansparen der Ermäßigungsstunden für einen solchen Zeitraum ist im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand nicht erforderlich. Im Falle einer Verlängerung der Regelungen können gegebenenfalls erforderliche Kompensationsleistungen vollständig während der Altersteilzeit erbracht werden.

3. Voraussetzungen der Altersteilzeit

Altersteilzeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1 Beginn der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2015

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG muss die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2015 angetreten sein; im Schulbereich ist der letzte Beginnstermin der 1. August 2015.

3.2 Nicht entgegenstehende dringende dienstliche Belange

Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBG). Ein Mangel an Bewerberinnen oder Bewerbern in bestimmten Fächern oder Fachrichtungen rechtfertigt daher die Ablehnung von Altersteilzeit, wenn andere Maßnahmen – z.B. Lehrkräfte mit einem Mangelfach werden überwiegend oder ausschließlich in diesem Fach eingesetzt – nicht greifen und die Unterrichtsversorgung gefährdet wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob nicht zunächst eine Ablehnung oder eingeschränkte Bewilligung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 63 LBG und Beurlaubung gemäß § 70

LBG in Frage kommen, bevor die Möglichkeiten der Altersteilzeit eingeschränkt werden.

Seite 5 von 17

3.3 Altersteilzeit bis zum Ruhestand

Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dies kann der Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sein (§ 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Es besteht aber auch die Möglichkeit, schon nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten Vollendung des 60. Lebensjahres, § 33 Absatz 3 LBG) in den Ruhestand versetzt zu werden (zur Erhebung eines Versorgungsabschlages in diesem Fall vgl. Anlage 2).

Bei der Wahl des Blockmodells muss sich die Lehrkraft bereits mit der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob ihr Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon vorher nach Erreichen der Antragsaltersgrenze beginnen soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Altersteilzeit, d.h. ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung möglich. Beim Teilzeitmodell ist eine vorherige Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht notwendig.

4. Umfang der Arbeitszeit

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 LBG beträgt die Arbeitszeit in Altersteilzeit grundsätzlich die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit. Zur Reduzierung der Kosten der Altersteilzeit wird das Arbeitsmaß während der Altersteilzeit gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LBG auf 65% der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit festgesetzt.

Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeit: 1. 8. 2013

Regelpflichtstundenzahl: 25,5 Std.

bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre

1. 8. 2008 – 31. 7. 2013 = 25,5 Std.

davon 65 % Altersteilzeitumfang 16,575 Std. ~ 16,58 Std.¹⁾

Beispiel 2:

Seite 6 von 17

Beginn der Altersteilzeit: 1. 8. 2013

Regelstundenpflichtzahl 28 Std.

bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre

1. 8. 2008 – 31. 7. 2009 = 28 Std. (1 Schuljahr)

1. 8. 2009 – 31. 7. 2010 = beurlaubt (1 Schuljahr)

1. 8. 2010 – 31. 1. 2011 = 18 Std. (1/2 Schuljahr)

1. 2. 2011 – 31. 7. 2012 = 21 Std. (1 1/2 Schuljahre)

1. 8. 2012 – 31. 7. 2013 = 22 Std. (1 Schuljahr)

 $28 + 0 + (18 \times 0,5) + (21 \times 1,5) + 22 = 90,5 \text{ Std.}$

durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre:

 $90,5 : 5 = 18,1 \text{ Std.}$ davon 65 % Altersteilzeitumfang: 11,765 Std. ~ 11,77 Std.¹⁾

¹⁾ Der sich ergebende Wert wird aus Praktikabilitätsgründen bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma übernommen und um 0,01 erhöht, wenn die dritte Stelle nach dem Komma gleich oder größer 5 ist (kaufmännische Rundung).

5. Arbeitszeitmodelle

Altersteilzeit kann entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell ausgeübt werden.

5.1 Teilzeitmodell

Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gearbeitet.

Allerdings schreibt das Gesetz in § 65 Absatz 2 LBG vor, dass Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht im Teilzeitmodell, sondern nur im Blockmodell bewilligt werden soll. Dies bedeutet, dass neben bisher Vollzeitbeschäftigten nur Teilzeitbeschäftigte mit hoher Stundenzahl das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen können.

5.2 Blockmodell

Seite 7 von 17

Das Blockmodell sieht eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit vor in eine Beschäftigungsphase, in der die ganze während der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitsleistung zusammengefasst wird, und eine Freistellungsphase, in der nicht mehr gearbeitet wird, wobei die Freistellungsphase immer am Ende der Altersteilzeit, d.h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen muss.

Die Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase muss nicht notwendig dem zuletzt ausgeübten Beschäftigungsumfang oder der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre entsprechen, sondern sie kann Arbeitsleistungen zwischen 50 % und 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit betragen mit einer anschließend kürzeren oder längeren Freistellungsphase, je nach der gewählten Modellvariante. Die zu leistende wöchentliche Pflichtstundenzahl während der Beschäftigungsphase ergibt sich dadurch, dass der maßgebliche Altersteilzeitumfang (65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) mit der Gesamtdauer der Altersteilzeit multipliziert und durch die gewünschte Dauer der Beschäftigungsphase dividiert wird. Insgesamt gilt, dass das Stundenmaß umso geringer ist, je länger die Beschäftigungsphase gewählt wird.

Beispiele für die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Regelpflicht-Std.	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	davon 65 % ATZ-Umfang	Dauer der ATZ (Schuljahre)	Arbeitsphase (Schuljahre)	Freistellungsphase (Schuljahre)	wöchentliche Pflichtstunden während der Arbeitsphase (ggf. zzgl. Nachholung Kompensation, vgl. Nr. 2.3)
Bsp. 1	25,5	25,5	16,58	5,5	4	1,5	$\frac{16,58 \times 5,5}{4} = 22,7975 \rightarrow 22,8$
					4,5	1	$\frac{16,58 \times 5,5}{4,5} = 20,26\bar{4} \rightarrow 20,26$
Bsp. 2	28	21,32	13,86	5,5	3	2,5	$\frac{13,86 \times 5,5}{3} = 25,41$
					3,5	2,0	$\frac{13,86 \times 5,5}{3,5} = 21,78$
Bsp. 3	27,5	15,2	9,88	5,5	3	2,5	$\frac{9,88 \times 5,5}{3} = 18,11\bar{3} \rightarrow 18,11$
					2,5	3	$\frac{9,88 \times 5,5}{2,5} = 21,736 \rightarrow 21,74$
					2	3,5	$\frac{9,88 \times 5,5}{2} = 27,17$
Bsp. 4	22	9,89	6,43	4	1,5	2,5	$\frac{6,43 \times 4}{1,5} = 17,14\bar{6} \rightarrow 17,15$
					2	2	$\frac{6,43 \times 4}{2} = 12,86$
Bsp. 5 (mit Nachholung Kompensation, vgl. Nr. 2.3)	28	27	17,55	5	3,5	1,5	$\frac{17,55 \times 5}{3,5} + \frac{5}{3,5} = 26,5$
				5,5	4	1,5	$\frac{17,55 \times 5,5}{4} + \frac{5}{4} = 25,38125 \rightarrow 25,38$

Halbjahreszyklus möglich, falls schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Möglich ist auch eine Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung.

Beispiel:

Altersteilzeit im Blockmodell 01.08.2013 bis 31.01.2019 nach vorausgegangener Vollbeschäftigung = 28 Std.

Aufteilung:

Seite 9 von 17

4 Jahre Beschäftigungsphase 01.08.2013 bis 31.07.2017

1,5 Jahre Freistellungsphase 01.08.2017 bis 31.01.2019

Die gestreckte Beschäftigungsphase kann dabei entweder mit einem gleichmäßigen Arbeitsmaß von 25,03 Std. geleistet werden oder mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, etwa 2,5 Jahre mit 26 Std. und 1 Jahr mit 22,61 Std (ggf. zzgl. Nachholung der Kompensation bei fehlender Anspannleistung, vgl. Nr. 2.3).

Individuelle Entlastungstatbestände, wie z.B. die Schwerbehindertenermäßigung, bleiben bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden im Einzelfall unberührt.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 und einer regelmäßigen Pflichtstundenzahl von 28 möchte das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen (durchgehend 18,2 Stunden). Sie erhält eine Schwerbehindertenermäßigung von 1 Stunde; so dass sie insgesamt nur 17,2 Stunden Unterricht erteilt.

6. Beginn und Ende der Altersteilzeit

Die Altersteilzeit beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet worden ist. Die Kompensation der Kosten beinhaltet die Anrechnung der erst ab diesem Zeitpunkt zustehenden erhöhten Zahl der Altersermäßigungsstunden; ein vorzeitiger Beginn ist aus diesem Grund nicht möglich. Beginnzeitpunkt kann jedoch auch ein nachfolgender 1. Februar sein, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit endet wahlweise mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder durch Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (vgl. Nummer 3.3). Auch bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ist eine Zurruesetzung mit Ablauf des Schulhalbjahres möglich, falls dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beendigung der Beschäftigungsphase beim Blockmodell oder eine Änderung des Beschäftigungsumfangs kommt ebenfalls grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel in Betracht.

Die Regelaltersgrenze liegt für das Geburtsjahr 1948 bei 65 Jahren und 2 Monaten. Sie wird für die weiteren Geburtsjahrgänge um jeweils einen Monat angehoben (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Als gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte gilt das Ende des Schulhalb-

jahres, in dem die für das jeweilige Geburtsjahr geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

Seite 10 von 17

7. Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind im Rahmen der üblichen Antragsfristen für Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeit auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Anträge, die zum 1. August wirksam werden sollen, sollten daher am 31. Januar des Jahres vorliegen; Anträge zum 1. Februar sollten zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen. Maßgeblich ist die Vorgabe der jeweiligen Bezirksregierung. Sie kann Anträge abweisen, wenn sie auf Beginnzeitpunkte abzielen, die in der weiteren Zukunft liegen.

Bewilligungsbescheide sind immer zeitnah zum beantragten Termin zu erlassen, um Änderungen der Sach- und Rechtslage auffangen zu können.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Lehrkräften Antragsvordrucke zugänglich zu machen.

8. Altersteilzeit - Besoldung

8.1 Laufende Bezüge

Grundlage der Besoldung während der Altersteilzeit sind zunächst die dem reduzierten Beschäftigungsumfang (65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) entsprechenden anteiligen Dienstbezüge (§ 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz). Zusätzlich zu diesen arbeitszeitanteiligen Bezügen wird ein Zuschlag nach der als Anlage 3 beigefügten Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) gewährt. Dieser stockt die monatlichen Bezüge auf 80 % der Nettobesoldung auf, die auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre zustehen würde.

Die Höhe des Zuschlages wird somit ermittelt aus der Differenz zwischen

- 80 % der fiktiven Nettobesoldung, wie sie bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (8.1.1)

- und der tatsächlichen Nettobesoldung, die sich aus der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ergibt (8.1.2).

8.1.1 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung

Seite 11 von 17

Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Zur Bruttobesoldung gehören (§ 2 Abs. 2 ATZV):

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag
- Amts- und Stellenzulagen
- Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

Beispiel:

Eine Grundschullehrkraft (Regelpflichtstundenzahl 28) der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 12, ledig, ohne Kinder, Steuerklasse I, war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich im Umfang von 21 Stunden beschäftigt²⁾.

²⁾ Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 wurde nicht berücksichtigt, weil es zum Zeitpunkt der Schlusszeichnung noch nicht verabschiedet war.

Grundgehalt (Vollzeit)	3.946,01 €
Familienzuschlag Stufe	+ - €
Vollzeit-Bruttobesoldung	= 3.946,01 €
Bruttobesoldung auf der Basis von 21 Pflichtstunden	
(21/28 X 3.946,01)	2.959,51 €

Diese Bruttobesoldung wird um die nachstehenden Abzüge vermindert (§ 2 Absatz 1 Satz 2 ATZV):

- die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse
- den Solidaritätszuschlag gemäß § 4 Solidaritätszuschlagsgesetz und

– einen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer, unabhängig davon, ob Kirchensteuerpflicht besteht oder nicht. Seite 12 von 17

Freibeträge und sonstige individuelle Merkmale werden bei der Berechnung der fiktiven Nettobezüge nicht berücksichtigt.

Beispiel:

o. g. Bruttobesoldung		2.959,51 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	-	502,83 €
Abzug von 8 %	-	40,23 €
Solidaritätszuschlag	-	27,65 €
fiktive Nettobesoldung	=	2.388,80 €
davon 80 %	=	1.911,04 €

8.1.2 Berechnung der tatsächlichen Nettobesoldung

In einem weiteren Schritt ist die tatsächliche Teilzeit-Nettobesoldung während der Altersteilzeit zu ermitteln. Ausgangspunkt ist die Bruttobesoldung bei einer Beschäftigung im Umfang von 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit. Diese tatsächliche Teilzeitbesoldung ist um die individuellen gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Hierbei werden auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge berücksichtigt.

Beispiel:

Für den o. g. Fall ergibt sich folgende tatsächliche Nettobesoldung:

Bruttobesoldung auf Basis von 21 Pfl. Std.		2.959,51 €
davon 65 % (in ATZ)		1.923,68 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	-	199,58 €
Kirchensteuer 9 %	-	17,96 €
Solidaritätszuschlag	-	10,97 €
tatsächliche Nettobesoldung	=	1.695,17 €

8.1.3 Berechnung des Altersteilzeitzuschlags

Seite 13 von 17

Die Differenz zwischen 80 % der fiktiven Nettobesoldung und der tatsächlichen Nettobesoldung ergibt den Altersteilzeitzuschlag.

Beispiel:

80 % der fiktiven Nettobesoldung

(siehe unter 8.1.1) 1.911,04 €

tatsächliche Nettobesoldung

(siehe unter 8.1.2) - 1.695,17 €

Zuschlagsbetrag = 215,87€

Die Summe aus der tatsächlichen Nettobesoldung und dem Altersteilzeitzuschlag ergibt den Auszahlungsbetrag der laufenden Bezüge in Altersteilzeit. Diese Bezüge werden unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit gezahlt. Weitere Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge zu den BesGr. A 10 bis A 16 sind in der Anlage 4 aufgeführt. Ergänzende Auskünfte zu besoldungsrechtlichen Fragen erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

8.2 Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 2 Absatz 2 ATZV ist auch für die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) ein Altersteilzeitzuschlag zu zahlen. Dieser ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- 80 % der Nettosonderzahlung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der Altersteilzeit zustehen würde und
- der aufgrund der Altersteilzeit tatsächlich zu zahlenden Nettosonderzahlung.

Für die Berechnung der 80%igen fiktiven Sonderzahlung ist die Jahressteuertabelle anzuwenden. Dabei ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das die Lehrkraft in Altersteilzeit in einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre erhalten hätte. Beginnt die Altersteilzeit im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Beginn der Altersteilzeit tatsächlich gezahlten Bezüge zu berücksichtigen.

8.3 Vermögenswirksame Leistungen

Seite 14 von 17

Vermögenswirksame Leistungen werden im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt und nicht um einen Zuschlag aufgestockt.

8.4 Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags (Progressionsvorbehalt)

Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nummer 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g EStG), d. h., dass die zu versteuernden Bezüge mit dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich des Altersteilzeit-Zuschlags zu versteuern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag dennoch erhöhend (progressionswirksam) auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus.

Der Zuschlag ist unter Vorlage der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32b Absatz 3 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen.

Nähere Auskünfte über die persönlichen steuerrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit erteilt das zuständige Finanzamt.

9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeit sind jedoch gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 8/10teln der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Der Altersteilzeit-Teilnehmer wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde er im Umfang von 80 % der maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit Dienst leisten, obwohl er im Durchschnitt lediglich 65 % der bisherigen Arbeitszeit erbringt.

Aufgrund eines vorzeitigen Beginns des Ruhestandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres (vgl. oben Nummer 3.3) mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit um einen Versorgungsabschlag. Entsprechendes gilt auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres

wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Seite 15 von 17

Nähere Hinweise zu Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Versorgung können dem als Anlage 2 beigefügten Merkblatt entnommen werden. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bietet im Rahmen des Internets (<http://www.beamtenversorgung.nrw.de>) ein automatisiertes Berechnungsverfahren an, mit dem sich Interessierte nach ihren Angaben über den Stand ihrer Versorgung informieren können. Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, können beim LBV einen Antrag auf informatorische Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes stellen. Der Antrag ist zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer über die jeweils zuständige Bezirksregierung einzureichen.

10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen

10.1 Beihilfe

Bei der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe – auch während der Freistellungsphase des Blockmodells – erhalten. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung (§ 65 Absatz 4 LBG).

10.2 Laufbahnrecht

Laufbahnrechtlich wird die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt – sofern der zeitliche Umfang der Altersteilzeit im Durchschnitt 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreitet. Zeiten einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen als Dienstzeit berücksichtigt und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

10.3 Nebentätigkeiten

Der Verweis in § 65 Absatz 1 Satz 3 LBG auf § 63 Absatz 2 LBG regelt, dass die Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit – wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit nach § 63 Absatz 1 LBG – außerhalb des Beamtenverhältnisses Nebentätigkeiten grundsätzlich nur in dem Umfang ausüben dürfen, in dem nach den §§ 48 bis 51 LBG Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Dies bedeutet u.a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit nicht überschreiten darf.

11. Nachbesetzungsmöglichkeiten

Seite 16 von 17

Die durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch beamtete Lehrkräfte frei werdenden Stellenanteile dürfen für die Dauer der Altersteilzeit unter Berücksichtigung von Beförderungssperren nur im jeweiligen Eingangssamt nach besetzt werden. Diese Regelung ist notwendig, um insgesamt die Kostenneutralität der Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte herzustellen.

In begründeten Fällen, z.B. grundsätzlich bei der Nachbesetzung von Schulleiterstellen, können ausnahmsweise auch andere frei werdende Beförderungsstellenanteile in entsprechendem Umfang zu Kompensationszwecken in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein Schulleiter nimmt nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Blockmodell in Anspruch und beginnt nach vier Jahren Vollbeschäftigung die Freistellungsphase. Mit Beginn der Freistellungsphase kann die Stelle neu besetzt und zu Beförderungszwecken in Anspruch genommen werden, falls ein Ausgleich durch Sperrung anderer frei werdender Beförderungsstellenanteile hergestellt wird.

Die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile können abzüglich der zusätzlichen Unterrichtsleistung, die der an der Altersteilzeit Teilnehmende durch Wegfall der Altersermäßigung erbringt, nachbesetzt werden. Insgesamt ist damit ein voller Ausgleich gewährleistet.

12. Geltung für Ersatzschulen

Im Falle der Gewährung von Altersteilzeit im Ersatzschulbereich für Lehrkräfte mit Planstelleninhabervertrag erfolgt die Refinanzierung auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen.

13. Übergangsvorschrift

Die Antragsfrist nach Nummer 7 gilt nicht für Altersteilzeitverhältnisse, die zum 1. August 2013 beginnen sollen. Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit zum 1. August 2013 sollen so rechtzeitig gestellt werden, dass der Bezirksregierung eine Bearbeitung und Bewilligung noch möglich ist.

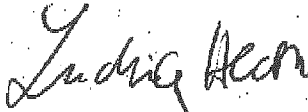
14. Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung gilt für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden. Der Runderlass vom 26. Juni 2006 (BASS 21 – 05 Nr. 16 A) gilt für die bis zum 31. Dezember 2009 angetretenen, der Runderlass vom 29. September 2009 (BASS

21 – 05 Nr.16 B) für die bis zum 31. Dezember 2012 angetretenen Al-
tersteilzeiten fort. Seite 17 von 17

Dieser Runderlass wird im ABI. NRW. veröffentlicht. Die Anlagen liegen
den Bezirksregierungen vor.

In Vertretung


Ludwig Hecke

Anlage 1**Landesbeamtengesetz****§ 65****Altersteilzeit**

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat; die Dauer der Altersteilzeit darf dabei zehn Jahre nicht übersteigen,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 31. Dezember 2015 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 63 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 67 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 65 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen.

(Stand: 15. Mai 2013)

Anlage 2

Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Versorgung

1. Grundsatz

Altersteilzeit (ATZ) ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Sie wird im Umfang von acht Zehnteln der Arbeitszeit, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der ATZ zugrunde gelegt worden ist, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz), obwohl das Arbeitsmaß im Durchschnitt 65 v.H. der bisher maßgeblichen Arbeitszeit beträgt.

Bei „Vollzeitbeschäftigung“ bis zum Beginn der ATZ würden somit fünf Jahre ATZ vier Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit ergeben ($5 \text{ Jahre} \times 8/10 = 4 \text{ Jahre}$).

2. Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der ATZ

Bei Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der ATZ berechnet sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit bezogen auf das bisherige Arbeitsmaß. So würden sich beispielsweise bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v.H. bis zum Beginn der ATZ bei einer Dauer von fünf Jahren zwei Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit ergeben ($5 \text{ Jahre} \times 50/100 \times 8/10 = 2 \text{ Jahre}$).

3. Ruhegehalt

Das spätere Ruhegehalt berechnet sich aus den vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des zuletzt übertragenen Amtes. Voraussetzung ist, dass die Bezüge aus diesem Amt mindestens zwei Jahre lang bezogen wurden. Ansonsten sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem vorherigen Amt maßgebend.

4. Versorgungsabschlag

Seite 2/2

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag. Dies gilt auch bei vorangegangener Altersteilzeit.

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz wurden die Regelungen zur Minderung des Ruhegehalts (Regelungen zum erhöhten Versorgungsabschlag) an die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters angepasst. Die Neuregelung kann dazu führen, dass für Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dienstrechtsanpassungsgesetzes Altersteilzeit in Anspruch nehmen, höhere Versorgungsabschläge fällig werden, wenn nach dem jeweils gewählten Altersteilzeitmodell der Ruhestand vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Regelaltersgrenze beginnen soll. Beamtinnen und Beamte, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeitbeschäftigung befinden, haben die Möglichkeit, den höheren Versorgungsabschlag durch eine Verlängerung der Altersteilzeitbeschäftigung zu vermeiden.

Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. August 2013 in der Freistellungsphase befinden, sind von der Erhöhung des Versorgungsabschlags nicht betroffen. Das Dienstrechtsanpassungsgesetz sieht für diesen Personenkreis insoweit Bestandschutz vor.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Versorgung sind den Merkblättern des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW zu entnehmen. Besonders hingewiesen wird auf den Versorgungsrechner, der im Internet unter <http://www.beamtenversorgung.nrw.de/workframe.htm> zur Verfügung steht.

Anlage 3

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV)

§ 1 Gewährung eines Altersteilzeitzuschlags

Den in § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Beamten und Richtern wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt, soweit die Altersteilzeit mindestens mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, durchgeführt wird.

§ 2 Höhe und Berechnung

(1) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 80 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, zustehen würde. Bei Antritt der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012 beträgt der Vornhundertersatz 83. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(2) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie die jährliche Sonderzahlungen.

(3) Für Beamte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, deren Dienstposten durch Auflösung oder Verkleinerung von Dienststellen oder durch eine wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Dienststelle einschließlich der damit verbundenen Umgliederung oder Verlegung auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 vom

Hundert der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Dies gilt entsprechend für Beamte, deren Dienstposten mit Beamten nach Satz 1 neu besetzt werden. Seite 2 / 2

§ 2a Ausgleich bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit

Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt. Abweichendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 3 (Inkrafttreten)

(Stand: 15. Mai 2013)

Anlage 4 a

Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge

(durchschnittlicher Beschäftigungsumfang in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit = Vollbeschäftigung)

BesGr. ^[1]	Vollzeitbezüge brutto	gesetzliche ^[2] Abzüge	Vollzeitbezüge netto	Teilzeitbezüge brutto (65 %)	gesetzliche Abzüge	Teilzeit netto + Zuschlag ^[3] = gesamt
A 10	3.320,01	357,50 LS 19,66 SZ 28,60 AS	2.914,25 davon 80 % 2.331,40	2.158,01	81,16 LS 0,00 SZ 7,30 KS	2.069,55 261,85 2.331,40
A 11	3.691,43	456,00 LS 25,08 SZ 36,48 AS	3.173,87 davon 80 % 2.539,10	2.399,43	131,00 LS 0,00 SZ 11,79 KS	2.256,64 282,46 2.539,10
A 12	4.062,83	558,16 LS 30,69 SZ 44,65 AS	3.429,33 davon 80 % 2.743,46	2.640,84	187,33 LS 5,06 SZ 16,86 KS	2.431,51 311,95 2.743,46
A 13	4.504,73	684,83 LS 37,66 SZ 54,79 AS	3.726,45 davon 80 % 2.981,16	2.928,07	257,66 LS 14,17 SZ 23,18 KS	2.633,06 348,10 2.981,16
A 14	4.977,28	826,00 LS 45,43 SZ 66,08 AS	4.039,77 davon 80 % 3.231,82	3.235,23	335,50 LS 18,45 SZ 30,19 KS	2.851,09 380,73 3.231,82
A 15	5.607,21	1.024,00 LS 56,32 SZ 81,92 AS	4.444,97 davon 80 % 3.555,98	3.644,69	443,33 LS 24,38 SZ 39,89 KS	3.137,09 418,89 3.555,98
A 16	6.235,12	1.232,00 LS 67,76 SZ 98,56 AS	4.836,80 davon 80 % 3.869,44	4.052,83	555,33 LS 30,54 SZ 49,97 KS	3.416,99 452,45 3.869,44

Berechnungsgrundlagen: Besoldungs- bzw. Steuer Tabellen zum Stichtag 01.01.2012

^[1] Endgrundgehalt, verheiratet, Steuerklasse III

^[2] LS: Lohnsteuer

SZ: Solidaritätszuschlag (5,5 %)

AS: 8 % Pauschalsteuer (= Kirchensteuer)

KS: 9 % Kirchensteuer in NRW

^[3] Differenz zwischen 80 %igen Nettobezügen (Vollzeitbeschäftigung) und den Nettobezügen in Halbtagsbeschäftigung

Anlage 4 b**Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge**

(durchschnittlicher Beschäftigungsumfang in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit = 50 %)

BesGr. ^[4]	Bezüge brutto	gesetzliche ^[5] Abzüge	Bezüge netto	Teilzeitbezüge brutto (65 %)	gesetzliche Abzüge	Teilzeit netto + Zuschlag ^[6] = gesamt
A 10	1.660,01	5,66 LS 0,00 SZ 0,45 AS	1.653,90 davon 80 % 1.323,12	1.079,01	0,00 LS 0,00 SZ 0,00 KS	1.079,01 244,11 1.323,12
A 11	1.845,72	30,66 LS 0,00 SZ 2,45 AS	1.812,61 davon 80 % 1.450,09	1.178,20	0,00 LS 0,00 SZ 0,00 KS	1.178,20 271,89 1.450,09
A 12	2.031,42	58,60 LS 0,00 SZ 4,69 AS	1.968,13 davon 80 % 1.574,50	1.320,42	0,00 LS 0,00 SZ 0,00 KS	1.320,42 254,08 1.574,50
A 13	2.252,37	100,00 LS 0,00 SZ 8,00 AS	2.144,37 davon 80 % 1.715,50	1.464,04	0,00 LS 0,00 SZ 0,00 KS	1.464,04 251,46 1.715,50
A 14	2.498,64	153,33 LS 0,00 SZ 12,26 AS	2.333,05 davon 80 % 1.866,44	1.624,12	3,33 LS 0,00 SZ 0,29 KS	1.620,50 245,94 1.866,44
A 15	2.803,61	226,83 LS 12,47 SZ 18,14 AS	2.546,17 davon 80 % 2.036,94	1.822,35	27,33 LS 0,00 SZ 2,45 KS	1.792,57 244,37 2.036,94
A 16	3.117,56	305,50 LS 16,80 SZ 24,44 AS	2.770,82 davon 80 % 2.216,66	2.026,41	57,83 LS 0,00 SZ 5,20 KS	1.963,38 253,28 2.216,66

Berechnungsgrundlagen: Besoldungs- bzw. Stuentabellen zum Stichtag 01.01.2012

^[4] Endgrundgehalt, verheiratet, Steuerklasse III

^[5] LS: Lohnsteuer

SZ: Solidaritätszuschlag (5,5 %)

AS: 8 % Pauschalsteuer (= Kirchensteuer)

KS: 9 % Kirchensteuer in NRW

^[6] Differenz zwischen 80 %igen Nettobezügen (Vollzeitbeschäftigung) und den Nettobezügen in Halbtagsbeschäftigung

14.05.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum
Gesetzentwurf der Landesregierung „Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/1625 - Neudruck)

zur Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/2904

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In **Artikel 6** – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes – Nummer 30 wird § 69f Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem (**Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes**) nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahrs tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1950 geboren sind oder vor Ablauf des 31.12.2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 65 des Landesbeamtengesetzes angetreten haben und am 01.08.2013 voll vom Dienst frei gestellt sind; dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die in der Zeit vom (**Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes**) bis zum 31.07.2013 aus der Freistellungsphase in den Ruhestand treten oder versetzt werden.“

Begründung:

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz werden die Regelungen zur Minderung des Ruhegehalts (Regelungen zum erhöhten Versorgungsabschlag) an die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters angepasst (Artikel 6 Nummer 11). Die Neuregelung kann dazu führen, dass für Beamtinnen und Beamte, die gegenwärtig Altersteilzeit nach § 65 des Landesbeamtengesetzes in Anspruch nehmen, höhere Abschläge vom Ruhegehalt fällig werden, wenn nach dem jeweils gewählten Altersteilzeitmodell der Ruhestand vor Erreichen der gesetzlich

Datum des Originals: 14.05.2013/Ausgegeben: 14.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

vorgesehenen Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes beginnen soll. Beamtinnen und Beamte, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeitbeschäftigung befinden, haben die Möglichkeit, den höheren Versorgungsabschlag durch eine Verlängerung der Altersteilzeitbeschäftigung zu vermeiden. Für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeitbeschäftigung befinden, besteht diese Möglichkeit nicht. Um Nachteile für diesen Personenkreis zu vermeiden, soll durch den Änderungsantrag ein zusätzlicher Bestandsschutz gewährt werden.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Heike Gebhard
Thomas Stotko

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrđad Mostofizadeh
Verena Schäffer

und Fraktion